

## Informationen für Verbraucher

gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 246b § 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

| Information  | Emittent  |
|--|---|
| <b>1. Identität, Unternehmensregister, Registernummer</b>  | Companisto Trust Service X GmbH, Köpenicker Straße 154, 10997 Berlin; Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, HRB 117979 („Emittent“)   |
| <b>2. Hauptgeschäftstätigkeit</b>                          | Die Geschäftstätigkeit des Emittenten ist ausschließlich die Verbriefung der Beteiligung an der Companisto Holding GmbH („Zielgesellschaft“) sowie weitere zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Tätigkeiten.   |
| <b>3. Aufsichtsbehörde</b>                                 | Keine Genehmigungspflicht der Tätigkeit   |
| <b>4. Ladungsfähige Anschrift</b>                          | Köpenicker Straße 154, 10997 Berlin   |
| <b>5. Name des Vertretungsberechtigten, Gesellschafter</b> | Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer des Emittenten sind Tamo Zwinge und David Rhotert. Alleingesellschafter des Emittenten ist die Companisto Holding GmbH.  |
| <b>6. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung</b>    | <p>Auf den Inhaber lautende Genussscheine „Companisto Holding GmbH_2020_PPC“ (Wertpapier im Sinne von § 2 Nr. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)).</p> <p><b>Verbriefung einer Beteiligung an der Zielgesellschaft</b> – Der Emittent begibt auf den Inhaber lautende Genussscheine (die „Genussscheine“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.942.744,70 (in Worten: zwei Millionen neunhundertzweiundvierzigtausendsiebenhundertvierundvierzig Komma sieben Euro), die in bis zu 2.815 (in Worten: zweitausendachthundertfünfzehn) unter sich gleichberechtigte Genussscheine zu je EUR 1.045,38 (in Worten: eintausendfünfundvierzig Komma drei acht Euro) (die „Stückelung“) eingeteilt sind. Die Genussscheine verbriefen eine Beteiligung an der Companisto Holding GmbH („Zielgesellschaft“ oder „Target“, die Beteiligung daran die „verbriefte Beteiligung“ oder „Target-Beteiligung“). Das bedeutet, der Emittent verwendet den Erlös aus der Emission der Genussscheine ausschließlich für den Erwerb der verbrieften Beteiligung sowie zur Bildung einer Liquiditätsreserve in Höhe von 5% des eingezahlten Genussscheinkapitals („Liquiditätsreserve“), die zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Emission und unvorhergesehener Kosten zunächst im Emittenten verbleibt und gegebenenfalls nach wirksamer Kündigung der Genussscheine an die Anleger ausgeschüttet wird.</p> <p>Der Emittent stellt den Nettoemissionserlös der Zielgesellschaft als Eigenkapital zur Verfügung. Die Zielgesellschaft ist in der Venture-Capital-Branche tätig. Die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften bieten verschiedene Dienstleistungen für Investoren und Startups im Venture-Capital-Bereich an. Dazu gehören eine Finanzierungsplattform, ein Investorennetzwerk sowie dazugehörige IT-Dienstleistungen. Die Zielgesellschaft möchte ihre Vertriebsaktivitäten verstärken und insbesondere den Companisto Investment Club etablieren. Die Erweiterung der Vertriebsaktivitäten und die Einführung des Companisto Investment Clubs haben bereits begonnen. Der Start des Companisto Investment Clubs ist für das 1. Halbjahr 2020 geplant.</p> <p>Der Emittent wird eine Beteiligung an der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 993,11 pro Geschäftsanteil erwerben; falls alle Genussscheine platziert werden, wird diese einen Umfang von insgesamt bis zu 8,0 % haben. Der Emittent wird dadurch Gesellschafter der Zielgesellschaft. Die Anleger erwerben durch die Genussscheine keine direkte Beteiligung an der Zielgesellschaft. Sie sind vielmehr mittelbar über den Emittenten an den Erträgen und Verlusten der Zielgesellschaft (nach Kosten, die auf Ebene des Emittenten anfallen) beteiligt. Diese Struktur dient dem Zweck, die Anleger mittels eines Wertpapiers an den Chancen und Risiken der Zielgesellschaft zu beteiligen.</p> <p><b>Variable Ausschüttung</b> – Nach Erwerb der verbrieften Beteiligung leistet der Emittent an die Genussscheininhaber eine Variable Ausschüttung (die „Variable Ausschüttung“). Diese setzt sich zusammen aus den möglicherweise von der Zielgesellschaft an den Emittenten ausgeschütteten Gewinnen (Dividenden) und den möglichen Gewinnen des Emittenten aus einer Veräußerung der verbrieften Beteiligung, jeweils abzüglich aller vorrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten (hierzu näher sogleich). Der Emittent ist eine sogenannte Verbriefungszweckgesellschaft, also eine Gesellschaft, die ausschließlich zum Zweck des Erwerbs der verbrieften Beteiligung und zur Ausgabe der Genussscheine gegründet wurde.</p> |

| Information                                   | Emittent  |
|---|---|
|   | <p>Da das Vermögen des Emittenten ausschließlich aus der verbrieften Beteiligung besteht und der Emittent kein weiteres Geschäft betreibt oder betreiben wird als den Erwerb der verbrieften Beteiligung, hängt der Ertrag der Anleger vollständig davon ab, dass der Emittent Ausschüttungen aus der verbrieften Beteiligung erhält und/oder die verbrieft Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt mit Gewinn veräußern kann.</p> <p><b>Fälligkeit der Ausschüttung</b> – Soweit die Variable Ausschüttung auf Gewinnausschüttungen aus der verbrieften Beteiligung basiert, erfolgt die Variable Ausschüttung jährlich zum 30.9. („Ausschüttungstag“), frühestens aber, sobald der Emittent die entsprechende Ausschüttung der Zielgesellschaft erhalten hat. Soweit die Variable Ausschüttung auf Gewinnen des Emittenten aus der Veräußerung von Anteilen an der Zielgesellschaft basiert, erfolgt sie innerhalb eines Monats, nachdem der Emittent den Erlös aus der Veräußerung erhalten hat.</p> <p><b>Vorrangige Verbindlichkeiten</b> – Die Zahlung der Variablen Ausschüttung erfolgt nur, soweit die vom Emittenten erzielten Erträge die fälligen vorrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten im jeweiligen Zeitpunkt übersteigen, außerdem nur, soweit die auf einen Genussschein entfallende Ausschüttung einen Betrag von EUR 5,00 übersteigt und weiterhin nur, soweit dem Emittenten eine Liquiditätsreserve verbleibt, die sich auf mindestens 5% des eingezahlten Genussscheinkapitals zuzüglich den bis zum nächsten Ausschüttungstag zu erwartenden Kosten beläuft. Vorrangige Verbindlichkeiten des Emittenten sind: Steuerverbindlichkeiten und ggf. weitere gesetzliche Verbindlichkeiten; Verbindlichkeiten, die in Zusammenhang mit den Transaktionsverträgen stehen und für deren Durchführung, für die Aufrechterhaltung der Emissionsstruktur und/oder für die Wahrung der Anlegerinteressen erforderlich sind, wie insbesondere Kosten für Zahlstelle, Steuerberater und sonstige Berater, einschließlich soweit erforderlich Rechtsberatungskosten.</p> <p><b>Eigenkapitalcharakter der Genussscheine, weitere Zahlungsvorbehalte und Verlustbeteiligung</b> – Bei dem Genussscheinkapital handelt es sich um Eigenkapital im Sinne des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Die Verpflichtungen des Emittenten aus den Genussscheinen sind daher außerdem in der folgenden Weise bedingt und begrenzt: Durch Ausschüttungen auf die Genussscheine darf beim Emittenten kein Bilanzverlust entstehen. Ausschüttungen müssen aus Eigenkapitalbestandteilen des Emittenten geleistet werden können, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Ansprüche aus den Genussscheinen dürfen in der Insolvenz sowie in der Liquidation des Emittenten erst nach sämtlichen Forderungen anderer Gläubiger des Emittenten befriedigt werden (Nachrang). Daneben steht der Rückzahlungsanspruch der Anleger unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und nimmt an Verlusten des Emittenten teil, das heißt, der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers wird durch Bilanzverluste oder Kapitalherabsetzungen des Emittenten vermindert, soweit diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Werden nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.</p> <p><b>Keine persönliche Haftung, keine Nachschusspflicht</b> – Eine persönliche Haftung der Anleger über den investierten Betrag hinaus ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger über den investierten Betrag hinaus besteht nicht.</p> <p><b>Keine Mitgliedschaftsrechte</b> – Die Genussscheine gewähren keine Mitgliedschaftsrechte in dem Emittenten oder der Zielgesellschaft, insbesondere keine Stimmrechte. In bestimmten Situationen wird aber der Emittent die Genussscheininhaber zur Abstimmung über bestimmte Fragen in Bezug auf die Verwaltung der verbrieften Beteiligung auffordern („Genussscheininhaberbeschlüsse“).</p> <p><b>Form, Verbriefung und Handelsplatz</b> – Die vom Emittenten begebenen Genussscheine sind durch eine oder mehrere Globalurkunde(n) verbrieft. Effektive Genussscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Genussscheine ist ausgeschlossen. Eine Einbeziehung der Genussscheine in den Handel an einem organisierten Markt oder in den Freiverkehr ist nicht geplant.</p> |
| <p><b>7. Zustandekommen des Vertrages</b></p> | <p>Der Anleger gibt durch das vollständige Ausfüllen des dafür vorgesehenen Online-Formulars und durch das Anklicken des entsprechenden Buttons auf <a href="http://www.companisto-investments.de">www.companisto-investments.de</a> ein rechtlich bindendes Angebot, gerichtet auf Zeichnung des Genussscheins, an den Emittenten ab. Die Companisto</p>   |

| Information   | Emittent   |
|---|--|
|   | <p>Wertpapier GmbH ist die Betreiberin der Online-Plattform. Sie handelt als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz (KWG) im Namen, für Rechnung und unter der Haftung des Haftungsdachs Effecta GmbH, Florstadt („Haftungsdach“) und nimmt in dieser Eigenschaft das Zeichnungsangebot des Anlegers zur Weiterleitung an den Emittenten entgegen.</p> <p>Der Vertrag kommt mit Annahme dieses Zeichnungsangebots durch den Emittenten (Zuteilung) zustande. Der Anleger wird per E-Mail über die Zuteilung informiert und zur Zahlung aufgefordert.</p> <p>Der Emittent ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich. Der Emittent kann ein Zeichnungsangebot nur annehmen, wenn der Anleger zuvor ordnungsgemäß nach dem Geldwäschegesetz identifiziert worden ist.</p>   |
| <p><b>8. Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern</b></p>  | <p>Die Genussscheine im Nennbetrag zu je EUR 1.045,38 (Stückelung) werden zu einem Ausgabepreis von je EUR 1.045,38 ausgegeben. Dieser Ausgabepreis entspricht dem Preis, zu dem der Emittent jeweils einen Geschäftsanteil der Zielgesellschaft erwirbt, zuzüglich der im Emittenten verbleibenden Liquiditätsreserve in Höhe von 5 %.</p> <p>Die Mindestzeichnungssumme der Genussscheine beträgt EUR 1.045,38, was 1 Genussschein entspricht. Der Gesamtgegenwert, der für die angebotenen Genussscheine insgesamt erzielt werden kann, beträgt EUR 2.942.744,70 (maximales Emissionsvolumen).</p> <p>Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Ausgabepreis pro Genussschein) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Zeichnungsbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, wie z.B. Depotgebühren und Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Die Transaktions- und Strukturierungskosten, die der Emittent zu tragen hat, dürfen vom Emittenten aus dem Emissionsvolumen gedeckt werden.</p> <p>Die Steuerlast aus der Beteiligung trägt der Anleger. Die Zeichnung des Genussscheins ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Genussschein im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert.</p>   |
| <p><b>9. Hinweise zu Risiken und Liquidität des Investments und zu Vergangenheitswerten</b></p> | <p><b>Hinweise zu Risiken:</b></p> <p><b>Maximalrisiko</b> – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des investierten Betrages. Anleger stellen dem Emittenten mit der Zeichnung des Genussscheins Eigenkapital zur Verfügung, das langfristig gebunden ist und einer Verlustbeteiligung unterliegt. Der Emittent bringt das vom Anleger investierte Kapital nahezu vollständig wiederum in Form von Eigenkapital in die Zielgesellschaft ein. Anleger erhalten weder einen festen Zinszahlungsanspruch noch einen unbedingten Rückzahlungsanspruch. Zahlungen des Emittenten hängen vielmehr davon ab, dass dieser Ausschüttungen aus der Beteiligung an der Zielgesellschaft erhält und/oder die verbriefte Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt mit Gewinn veräußern kann. In einer möglichen Krise des Emittenten oder der Zielgesellschaft dient das Eigenkapital als Haftkapital, das heißt, es wird vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger der Zielgesellschaft bzw. des Emittenten verwendet. Bei dem Genussschein handelt es sich um eine unternehmerische Anlageform, deren Vergütung rein erfolgsabhängig ausgestaltet ist (Variable Ausschüttung als reine Gewinnbeteiligung). Die Variable Ausschüttung und die Rückzahlung des Genussscheinkapitals stehen unter dem Vorbehalt, dass nach Bedienung vorrangiger Verbindlichkeiten noch ausreichende Mittel vorhanden sind. Ansprüche aus den Genussscheinen dürfen zudem in der Insolvenz sowie in der Liquidation der Gesellschaft erst nach sämtlichen Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft befriedigt werden (Nachrang). Der Wert des Genussscheins kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Ob, wann und in welcher Höhe Ausschüttungen auf den Genussschein erfolgen, ist ungewiss. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb des Wertpapiers durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Erlöse aus dem Wertpapier fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privat-</p> |

| Information | Emittent  |
|-------------|---|
|             | <p>insolvenz des Anlegers führen. Das Wertpapier ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Das Investment in die Genussscheine ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihres Investments hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung oder eine Garantie besteht nicht. Das Investment in die Genussscheine ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.</p> <p><b>Keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte</b> – Die Genussscheine gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte im Emittenten oder in der Zielgesellschaft, insbesondere keine Teilnahme- oder Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen. Anleger haben damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere haben sie nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten auf Ebene der Zielgesellschaft zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist).</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b> – Der Emittent ist eine sogenannte Verbriefungszweckgesellschaft, also eine Gesellschaft, die ausschließlich zum Zweck des Erwerbs der verbrieften Beteiligung und zur Ausgabe der Genussscheine gegründet wurde. Da das Vermögen des Emittenten ausschließlich aus der verbrieften Beteiligung besteht und der Emittent kein weiteres Geschäft betreibt oder betreiben wird als den Erwerb der verbrieften Beteiligung, hängen Zahlungen an die Anleger vollständig davon ab, dass der Emittent Ausschüttungen aus der verbrieften Beteiligung erhält und/oder die verbriefte Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt mit Gewinn veräußern kann. Sollten Ausschüttungen aus der verbrieften Beteiligung ausbleiben und/oder die verbriefte Beteiligung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu einem ausreichenden Preis veräußert werden können und/oder die Erlöse aus Dividenden und aus der Veräußerung der verbrieften Beteiligung nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, die auf Ebene des Emittenten anfallen, kann dies dazu führen, dass dem Emittenten die Mittel für Zahlungen an die Anleger fehlen. Weiterhin kann es zur Insolvenz des Emittenten und damit zum Ausfall der Ansprüche der Anleger führen.</p> <p><b>Ausfallrisiko der Zielgesellschaft</b> – Die Zielgesellschaft kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Zielgesellschaft geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn sie eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz der Zielgesellschaft kann zum Verlust des Investments der Anleger führen.</p> <p><b>Frühe Unternehmensphase der Zielgesellschaft</b> – Die Zielgesellschaft ist ein Frühphasenunternehmen mit einer begrenzten Betriebs- und Leistungsgeschichte. Die Finanzierung eines so jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Ist eine Geschäftsidee am Markt nicht erfolgreich oder kann die geplante Geschäftsentwicklung nicht wie erwartet umgesetzt werden, besteht ein Totalverlustrisiko für Anleger. Die Anleger verfügen möglicherweise nicht über ausreichende historische Informationen, die als Grundlage für eine fundierte Anlageentscheidung dienen können.</p> <p><b>Geschäftsrisiko der Zielgesellschaft</b> – Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft noch der Erfolg der geplanten Umsetzung der unternehmerischen Strategie der Zielgesellschaft können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Zielgesellschaft kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen (insbesondere einer erfolgreichen Erweiterung und Intensivierung der Vertriebsaktivitäten der Zielgesellschaft sowie einer erfolgreichen Erweiterung des Anwendungsbereichs des Produkts der Zielgesellschaft) sowie außerdem von der Entwicklung des Marktes, auf dem die Zielgesellschaft tätig ist (dem Venture-Capital-Markt). Verschiedene Faktoren, wie der frühzeitige Markteintritt von Konkurrenzunternehmen; Risiken aus der Entwicklung und Einführung neuer Produkte und/oder der Verbesserung bestehender Produkte; das Auftreten alternativer Produkte; Verzögerungen, unerwartete Schwierigkeiten oder Kostenüberschreitungen bei der Weiterentwicklung des Produkts sowie bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Produkts; fehlerhafte Einschätzung des Ertragspotentials des Produkts; Veränderungen der rechtlichen, steuerlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen; rechtliche und steuerliche Risiken wie etwa Produkthaftungsrisiken; Zins- und Inflationsentwicklungen und weitere Aspekte können nachteilige Auswirkungen auf die Zielgesellschaft haben.</p> <p>Potentielles Risiko für die Zielgesellschaft wäre eine negative Entwicklung der Venture-Capital-Branche im Allgemeinen, z.B. aufgrund von negativer Pressebe-</p> |

| Information | Emittent  |
|-------------|---|
|             | <p>richterstattung oder aufgrund eines vermehrten Rückgriffs von Unternehmen auf „Initial Coin Offerings“ (ICOs) oder „Security Token Offerings“ (STOs) als Finanzierungsalternative. Dies würde sich negativ auf die Umsatzeinnahmen der Zielgesellschaft auswirken.</p> <p>Möglich ist weiterhin, dass es zu steigendem Wettbewerbsdruck aus dem Ausland auf dem deutschen Venture-Capital-Markt kommt, was zu einem niedrigerem Preisniveau führen könnte und es infolgedessen zu Umsatzeinbußen kommt.</p> <p>Vorrangiges Fremdkapital hat die Zielgesellschaft unabhängig von ihrer Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p><b>Finanzierungsrisiko der Zielgesellschaft</b> – Die Zielgesellschaft erzielt derzeit noch keinen positiven operativen Cash-Flow (d.h. der Abfluss liquider Mittel durch die Investitions- und Geschäftstätigkeit übersteigt den derzeit absehbaren Zufluss liquider Mittel aus der Geschäftstätigkeit). Die Zielgesellschaft wird daher eventuell auch in Zukunft – über das angestrebte Volumen dieser Finanzierung hinaus – darauf angewiesen sein, weiteres Wachstumskapital einzuwerben, bevor sie sich aus eigenen Umsätzen finanzieren kann. Setzt sich die Geschäftsidee am Markt nicht durch, kann nicht ausreichend weiteres Wachstumskapital eingeworben werden oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein Totalverlustrisiko.</p> <p><b>Dividenden- und Wertentwicklungsrisiko der Zielgesellschaft</b> – Als junges Wachstumsunternehmen wird die Zielgesellschaft etwaig erwirtschaftete Überschüsse vorrangig reinvestieren, um dadurch weiteres Wachstum zu finanzieren und ihren Unternehmenswert zu steigern. Es ist daher möglich, dass die Zielgesellschaft in absehbarer Zeit keine Dividende ausschüttet. Damit der Emittent aus dem Verkauf der verbrieften Beteiligung einen Gewinn erzielen kann, muss die Zielgesellschaft in der Lage sein, ihren Unternehmenswert zu steigern. Ob dies der Fall sein wird, ist ungewiss. Die Fähigkeit der Zielgesellschaft, ihre Marktposition zu halten und zu verbessern, hängt unter anderem von den oben unter „Geschäftsrisiko der Zielgesellschaft“ aufgeführten Umständen ab. Der Verkaufspreis, den der Emittent für die verbriefte Beteiligung erzielen kann, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaft selbst, von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und gegebenenfalls von weiteren Faktoren (wie etwa dem Zinsniveau und der Entwicklung von Vermögenspreisen im Allgemeinen) ab.</p> <p><b>Schlüsselpersonenrisiko</b> – Bei einem möglichen Verlust von Kompetenzträgern bei der Zielgesellschaft besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden können. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft und damit auch auf das Investment der Anleger haben.</p> <p><b>Prognoserisiko</b> – Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.</p> <p><b>Hinweis zu Volatilität:</b> Die Finanzdienstleistung bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist, auf die der Emittent keinen Einfluss hat.</p> <p><b>Hinweis zu Liquidität:</b> Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die Genussscheine. Eine Veräußerung der Genussscheine ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher dauerhaft gebunden sein.</p> <p><b>Hinweis zu Vergangenheitswerten:</b> Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge des Emittenten sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.</p> <p><b>Hinweis zu möglichen Interessenskonflikten:</b> Die Companisto Wertpapier GmbH, die als vertraglich gebundener Vermittler handelt, ist Bestandteil eines Zusammenschlusses mehrerer abhängiger Unternehmen (Konzern) unter der Leitung der Zielgesellschaft (Muttergesellschaft bzw. herrschendes Unternehmen). Der Emittent ist eine Schwestergesellschaft der Zielgesellschaft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf Seiten der Companisto Wertpapier GmbH, des Emittenten sowie der Zielgesellschaft und dessen</p> |

| Information  | Emittent  |
|--|---|
|  | Tochtergesellschaft, der Companisto GmbH, spezifische Interessen gibt, die in Konflikt zu den Interessen der Anleger stehen können. Insbesondere haben sowohl die Companisto Wertpapier GmbH als auch die Zielgesellschaft, der Emittent und die Companisto GmbH ein wirtschaftliches Interesse an einem Erfolg der Emission der Genussscheine. Die Companisto Wertpapier GmbH erzielt aus der Mitwirkung an der Vermittlung der Genussscheine eine anteilige Vermittlungsprovision. Der Emittent erhält eine Liquiditätsreserve in Höhe von 5% des eingezahlten Genussscheinkapitals, die zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Emission und unvorhergesehener Kosten zunächst im Emittenten verbleibt. Die Companisto GmbH erhält von der Companisto Wertpapier GmbH eine Vergütung für die technische und logistische Begleitung der Emission.   |
| <b>10. Befristung der Gültigkeitsdauer des Angebots und der zur Verfügung gestellten Informationen</b>                           | Die Genussscheine können in der oben beschriebenen Weise nur bis zum Ende des Zeichnungszeitraums gezeichnet werden, der spätestens am 10.02.2021, 24.00 Uhr abläuft. Der Zeichnungszeitraum kann vorzeitig enden, falls das maximale Emissionsvolumen (in Höhe von EUR 2.942.744,70) bereits vor diesem Zeitpunkt erreicht wird.<br><br>Die dem Angebot zugrunde liegenden Informationen sind nicht befristet. Auf eine etwaige Veränderung dieser Informationen während der Angebotsdauer (Zeichnungszeitraum) wird auf der Plattform <a href="http://www.companisto-investments.de">www.companisto-investments.de</a> hingewiesen.   |
| <b>11. Zahlungs- und Liefermodalitäten</b>   | Die Investmentsumme ist im Rahmen des online-Zeichnungsprozesses per Banküberweisung auf folgendes Treuhandsammelkonto der secupay AG einzuzahlen:<br><br>Kontoinhaber: secupay AG<br>IBAN: DE44 8504 0061 1005 5034 73<br>BIC: COBADEFFXXX<br>Kreditinstitut: Commerzbank<br>Verwendungszweck: (wird jedem Investor individuell mitgeteilt)  |
| <b>12. Widerrufsrecht</b>  | Vgl. hierzu die separate Widerrufsbelehrung.  |
| <b>13. Mindestlaufzeit</b>   | Es existiert eine Mindestlaufzeit der Genussscheine bis zum Ende des Geschäftsjahres 2035 (feste Laufzeit). Das investierte Kapital ist damit mindestens bis zu Ablauf der Mindestlaufzeit gebunden.  |
| <b>14. Kündigungsbedingungen</b>   | <b>Im Rahmen des Zeichnungsvertrags gilt folgende Kündigungsregelung:</b><br>Der Emittent ist zur Kündigung des Zeichnungsvertrags berechtigt, wenn der Anlagebetrag zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung nicht auf dem o.g. Konto eingegangen ist und/oder innerhalb dieses Zeitraums noch keine richtigen und vollständigen Depotdaten des Anlegers übermittelt worden sind und/oder vor Eingang der Zahlung des Anlegers Zahlungen von anderen Anlegern in Höhe des maximalen Emissionsvolumens eingegangen sind (sodass keine Genussscheine mehr verfügbar sind).<br><b>Im Rahmen der Genussscheine selbst gilt folgende Kündigungsregelung:</b><br>Die Genussscheine werden auf unbestimmte Zeit ausgegeben. Die Genussscheininhaber sind berechtigt, die Genussscheine mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen (ordentliche Kündigung), jedoch frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2035. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (außerordentliche Kündigung). Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht für den Emittenten unter anderem, wenn sämtliche Geschäftsanteile, die der Emittent an der Zielgesellschaft hält, an einen oder mehrere Erwerber veräußert worden sind; außerdem, falls dem Emittenten die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Genussscheinen rechtlich unmöglich werden sollte oder untersagt werden sollte (etwa in Folge einer Gesetzesänderung).<br>Jegliche Kündigung seitens der Genussscheininhaber (ordentlich sowie außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) erfordert zu ihrer Wirksamkeit, dass sie von Genussscheininhabern einheitlich erklärt wird, die mindestens 25 % des ausstehenden Genussscheinkapitals auf sich vereinigen. |
| <b>15. EU-Mitgliedstaat, dessen Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde liegt</b> | Bundesrepublik Deutschland  |
| <b>16. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Ge-</b>   | Die Investition unterliegt deutschem Recht. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die gesetzlichen Regelungen.   |

| Information  | Emittent   |
|--|--|
| <b>richtsstand</b>   |  |
| <b>17. Vertrags- und Kommunikationssprachen</b>                      | Deutsch  |
| <b>18. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren</b> | <p>Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist:</p> <p>Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank<br/> Postfach 11 12 32<br/> 60047 Frankfurt am Main<br/> Telefon: +49 69 2388-1907<br/> Fax: +49 69 709090-9901<br/> E-Mail: <a href="mailto:schlichtung@bundesbank.de">schlichtung@bundesbank.de</a><br/> Website: <a href="http://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle">www.bundesbank.de/schlichtungsstelle</a>.</p> <p>Wir sind verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln oder kann über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gestellt werden (<a href="http://ec.europa.eu/odr">http://ec.europa.eu/odr</a>, hierzu noch sogleich). Die Schlichtungsstelle wird kein Schlichtungsverfahren eröffnen, wenn u.a. kein ausreichender Antrag gestellt wurde; wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abzugeben ist; wenn wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist; wenn wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien; wenn die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat; wenn die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde; oder wenn der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder wenn Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die unter dem o.g. Link erhältlich ist.</p> <p>Die Europäische Kommission hat unter <a href="http://ec.europa.eu/consumers/odr/">http://ec.europa.eu/consumers/odr/</a> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.</p> |
| <b>19. Garantiefonds/Entschädigungsregelungen</b>                    | Es besteht keine Einlagensicherung, keine Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.  |